



WBV Lichtenfels-Staffelstein w.V., Kronacher Str. 23, 96215 Lichtenfels

Geschäftsstelle

Telefon 09571 73 563
E-Mail info@wbv-lif-sta.de
WEB www.wbv-lif-sta.de

Sprechzeiten
Mo, Mi, Fr 9.00 - 10.00 Uhr
Di, Do 9.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Erster Vorsitzender Robert Hümmer
Telefon 09572 8724091

Steuernummer 212/111/60508

18. Dezember 2023

Liebe Waldbesitzerinnen, liebe Waldbesitzer,

es liegt wieder ein turbulentes und arbeitsreiches Jahr hinter uns.
Ich darf Sie bereits heute zu unserer Jahreshauptversammlung einladen, die am 01. März 2024 in Hochstadt stattfindet.

EIN FICHTENBAUM STEHT EINSAM

Ein Fichtenbaum steht einsam
Im Norden auf kahler Höh`.
Ihn schläfert; mit weißer Decke
Umhüllen ihn Eis und Schnee.
Er träumt von einer Palme,
Die, fern im Morgenland,
Einsam und schweigend trauert
Auf brennender Felsenwand.

Heinrich Heine (1797 - 1856)

Ich wünsche uns allen ein unfallfreies Arbeiten im Wald. Denken sie an ihre Sicherheitsausrüstung und besuchen sie regelmäßig Motorsägenkurse.

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Ich wünsche Ihnen Allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2024.

Mit waldbaulichen Grüßen

Erster Vorsitzender Robert Hümmer



Abfrage Trommelsäge

Von Mitgliedern wird öfters die Anschaffung einer Trommelsäge angefragt. Bevor wir die Anschaffung in der Vorstandschaft weiter diskutieren, bitten wir um Ihre Mithilfe.

Bitte senden Sie den nachfolgenden Abschnitt an die Geschäftsstelle:

☐ Ich habe Interesse, an der Anschaffung einer Trommelsäge

Voraussichtlicher Bedarf in Std./Jahr _____

☐ Kein Bedarf

Vorname _____

Name _____

Straße _____

Wohnort _____

Telefon-Nr. _____

E-Mail-Adresse _____

Unterschrift _____

wbv
waldbesitzervereinigung

*Im Wald
in guten
Händen*

Lichtenfels-Staffelstein w.V.

**Ihr Besitz.
Unsere
Verantwortung!**

Waldpflegevertrag

Tel. 09571-73563 wbv-lif-sta.de

Holzlagerung auf landwirtschaftlichen Flächen

Grundsätzlich stellt die Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen eine „nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“ (NLT) dar. Kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen von landwirtschaftlichen Flächen für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit können allerdings förderunschädlich sein, sofern dadurch die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt wird.

Lagerung möglichst nicht auf KULAP oder VNP-Flächen!

Übersicht der Bedingungen zur Lagerung von Schadholz auf in die Förderung einbezogenen landwirtschaftlichen Flächen

Innerhalb der Vegetationsperiode	Außerhalb der Vegetationsperiode (bei Dauergrünland) bzw. im Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung (bei Ackerland)	In Fällen höherer Gewalt / außergewöhnlicher Umstände
14 Tage aufeinanderfolgend 21 Tage insgesamt im Kalenderjahr	Grundsätzlich auch mehrwöchig bis mehrmonatig	Auch längere Zeiträume können zugelassen werden.
Voraussetzungen: - Keine Zerstörung der Kulturpflanzen oder Grasnarbe - Keine wesentliche Beeinträchtigung des Bewuchses - Keine wesentliche Minderung des Ertrages - Kein Verstoß gegen Konditionalitäts-Vorgaben	- Keine Zerstörung der Grasnarbe	Anerkennung grundsätzlich nur unter folgenden Bedingungen: - Es steht keine geeignete andere Fläche zur Verfügung bzw. anderweitige Lagerung verursacht erhebliche Kosten - Lagerung nur für betriebseigenes Schadholz oder unentgeltlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe - Es ergeben sich keine Verstöße gegen CC-/Konditionalitäts-Bestimmungen
Anzeigepflicht 3 Tage vorher In iBALIS unter: → Meldung/Anzeige → Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit	Anzeigepflicht 3 Tage vorher In iBALIS unter: → Meldung/Anzeige → Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit Ausnahme! Keine Anzeigepflicht bei Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode	Anerkennung durch AELF Mitteilung und Nachweisung vor Inanspruchnahme, spätestens jedoch innerhalb 15 Werktage nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller dazu in der Lage ist

Ralf Keller, Forstlicher Mitarbeiter

Übergabe des Waldpreises 2021

Seit nunmehr mehreren Jahren stehen unsere heimischen Wälder und Waldbesitzer aufgrund des Klimawandels und Borkenkäfers vor immer größeren Herausforderungen. Die Aufgaben, von der Aufarbeitung des Schadholzes bis hin zum Aufbau zukunftsfähiger Wälder sind kaum noch zu bewältigen. Umso glücklicher können wir alle uns schätzen, einen so engagierten Waldbesitzer wie Herbert Kunzelmann in unseren Reihen zu haben. Mit seinem Einsatz für die Wälder und Waldbesitzer

zer rund um Weiden nimmt er uns als Waldbesitzervereinigung nicht nur sehr viel Arbeit ab, er legt auch den Grundstein für den Umbau zu zukunftsfähigen Wäldern.

Es ist daher angebracht, Herrn Kunzelmann als glühendes Beispiel eines mehr als vorbildlichen Waldbesitzers zu bezeichnen. Als Zeichen unserer Wertschätzung, die kaum groß genug sein kann, bekam Herr Kunzelmann, zugebenermaßen mit etwas Verspätung, den Waldpreis überreicht.

Wir wünschen Dir, lieber Herbert, Freude mit deiner Auszeichnung und hoffen sehr, auch in Zukunft weiterhin so erfolgreich mit Dir zusammen arbeiten zu können.



Foto (David Gruber)

Forstpflanzenbestellung Frühjahr 2024

Bitte ankreuzen: ☐ Förderfläche

Name, Vorname: _____ Mitglieds-Nr.: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ Telefon: _____

PLZ, Wohnort: _____ E-Mail: _____

WURZELNACKTE PFLANZEN (bei Bestellungen unter 200 Pflanzen/Liste gilt der 100-er Preis):							
Herkunft (ZüF*)	Baumart	Alter	Größe	Bundgröße	100-er Preis	1000-er Preis	Anzahl Pflanzen
80108 / 09	Bergahorn	1+1	30-50	50	1,540	1,240	
		1+1	50-80	25	1,920	1,540	
		1+1	80-120	25	2,380	1,910	
80004	Spitzahorn	1+1	30-50	50	1,620	1,300	
		1+1	50-80	25	2,020	1,620	
		1+1	80-120	25	2,510	2,010	
80207	Roterle	1+1	30-50	50	1,260	1,010	
		1+1	50-80	25	1,620	1,300	
80604	Hainbuche	2+0	30-50	50	1,260	1,010	
		2+0	50-80	25	1,670	1,340	
		1+2	80-120	25	2,720	2,180	
81017 / 18	Rotbuche	2+0	30-50	50	1,340	1,080	
		2+0	50-80	25	2,020	1,620	
		2+0	80-120	25	2,320	1,860	
81404	Vogelkirsche	1+0	30-50	50	1,100	0,880	
		1+1	50-80	25	2,380	1,910	
		1+1	80-120	25	2,940	2,360	
81602	Roteiche	1+0	30-50	50	1,300	1,040	
		1+0	50-80	25	2,020	1,620	
81709	Stieleiche	1+0	30-50	50	1,300	1,040	
81811	Traubeneiche	1+0	30-50	50	1,460	1,170	
81813	Traubeneiche	1+0	30-50	50	1,770	1,420	
82307	Winterlinde	2+0	30-50	50	1,620	1,300	
		2+0	50-80	25	2,020	1,620	
		1+2	80-120	25	3,100	2,480	
82710	Weißtanne	2+2	20-40	25	2,080	1,670	
83703	Europ.-Lärche	1+1	30-50	50	1,340	1,080	
		1+1/2	50-80	25	1,620	1,340	
		1+2	80-120	25	1,870	1,500	
85115	Kiefer	1+1		50	0,790	0,635	
		1+2		25	1,190	0,955	
85304 / 05	Douglasie	1+1/2	25-50	50	1,820	1,460	
		1+1/2	30-60	50	1,970	1,580	
kein ZüF	Nordmannstanne	2+2		25	2,020	1,620	
weitere Baumarten auf Anfrage							

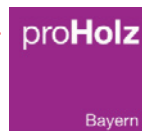
BALLENPFLANZEN 2,450 €/St.	
Herkunft (ZüF*)	Anzahl Pflanzen
80108 / 09	
80004	
80207	
80604	
81017 / 18	
81404	
81709	
81811	
81813	
82307	
82710	
83703	
85304 / 05	

* Die Preise in der Tabelle sind Netto-Listenpreise. 7 % Steuer fallen zusätzlich an. Nur ganze Bunde bestellen. Wenn Pflanzen in ZÜF-Qualität lieferbar sind, werden ZÜF-Pflanzen geliefert. Weitere Baumarten in die freien Zeilen eintragen.

Bitte beachten: Bei Förderflächen 1 Bestellformular pro Förderfläche ausfüllen. Nicht geförderte Pflanzen ebenfalls in separatem Bestellformular erfassen.


Harald Quinger, Geschäftsführer

Die WBV Lichtenfels-Staffelstein übernimmt für Sie die Qualitätskontrolle Ihrer Pflanzenbestellung. Wir verpflichten uns zur Qualitätssicherung im Rahmen der guten forstlichen Praxis.



Datenschutzhinweis nach DSGVO

Die in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zum Zwecke der Durchführung der entstehenden Mitgliedschaft und die sich daraus ergebende Dienstleistungen notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.



Holzblitz 12/2023

Holzmarkt

Die Lage am Holzmarkt ist weiterhin angespannt. Gerade im Laubholz zeigt sich, dass die Nachfrage nach nicht hochwertigen Produkten nachlässt. Zudem sind die Lager noch gut gefüllt. Deshalb werden vor allem bessere Qualitäten im Stammholz gesucht. Die Preise in den Qualitäten C und D werden etwas nach unten gehen.

Im Nadelholz zeigt sich ein etwas anderes Bild. Aufgrund der Jahreszeit und des nicht mehr aktiven Käfers ist das Angebot an Holz gesunken. Die Nachfrage ist jedoch weiterhin vorhanden, auch wenn die Endprodukte laut Säger z.T. nur mit Verlust verkauft werden können. Aufgrund der Nachfrage und der großen Konkurrenz an Aufkäufern auf der Fläche ist daher für das neue Jahr mit einer leichten Preiserhöhung zu rechnen.

Harald Quinger (Geschäftsführer)

Novellierung des Bundeswaldgesetzes

Eine Änderung des Bundeswaldgesetzes war schon lange angekündigt, nun wurde ein erster Entwurf veröffentlicht. Auf den ersten Blick ist gleich zu erkennen, dass mehr geregelt werden soll, war das aktuelle BWaldgesetz 11 Seiten lang, so ist der Referentenentwurf 57 Seiten groß. Die Arbeitsgemeinschaft der Waldeigentümer (AGDW) hat bereits scharfe Kritik am Inhalt geäußert. So wird die Holzproduktion nur als nachrangig betrachtet, nicht nachzuvollziehen bei einer Wertschöpfung von fast 60 Mrd. Euro. Auch die Beschränkung der Baumartenwahl auf „weit überwiegend heimische Baumarten“ ist aus forstfachlicher Sicht diskussionswürdig. Bei der Definition von nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist vor allem von der „natürlichen Anpassung des Waldes an den Klimawandel“ die Rede. Dies ist kritisch zu sehen, da sowohl politisch als auch forstlich ein aktiver Waldumbau gewollt ist und man sich nicht allein auf natürliche Prozesse verlassen kann. Bei Neuanlage von Rückegassen ist ein Gassenabstand von 40m vorgesehen, in unseren kleinparzellierten Wäldern oftmals ein Ding der Unmöglichkeit. Etwas enttäuschend ist auch der Beitrag zum Thema Wildmanagement. Der Paragraph sieht vor, dass „die Wilddichte der Verjüngung des Waldes nicht entgegenstehen“ soll. Dies bedeutet, dass z.B. auch eine Verjüngung rein aus Fichte dem Gesetz Genüge tun würde. Es gibt jedoch nicht nur Kritikpunkte. Eine Entlastung des Waldbesitzers kommt im Zuge von Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald. Hier sollen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Waldbesitzers, Wege angelegt und auch digitalisiert werden dürfen. Das freie Waldbetretragsrecht bleibt hierbei unangetastet. Dieser erste Entwurf hat bereits einige Wellen bei Waldbesitzern und Verbänden geschlagen, es ist daher abzuwarten ob und inwieweit so manche Forderung in das endgültige Gesetz übernommen wird.

Quelle: Forstpraxis + Harald Quinger

Grenzen

Abstandsregeln, Grenzbäume, Äste und Bäume ragen auf Grundstück, Zaun an der Grenze

Die gesetzlichen Regelungen für das nachbarschaftliche Miteinander finden sich zum einen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dort vor allem in den §§ 903 bis 924 sowie in § 1004 BGB, und zum anderen für Bayern im bayerischen Aus-

führungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB), dort vor allem in den Artikeln 43 bis 54



QR Code: Infoblatt Grenzen

Quelle:

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/220329_stmj_nachbar_gartengrenze_a5_rz+bf.pdf

ABSTANDSREGELN:

Abstandsregeln für Bäume und Sträucher (allgemein):

- **Abstandsvorschriften** gibt es nur für **Bäume, Sträucher und Hecken** sowie für Wein- und Hopfenstöcke. Alle anderen Pflanzen, insbesondere Stauden, wie zum Beispiel Rittersporn, brauchen grundsätzlich keinen Grenzabstand einzuhalten.
- Der **erforderliche Grenzabstand** richtet sich nach der Höhe der Pflanze: Ist sie **bis zu 2 Meter hoch**, so beträgt der notwendige Abstand **mindestens 0,5 Meter** von der Grenze. Ist die Pflanze **höher als 2 Meter**, muss ein Abstand von **mindestens 2 Metern** zum Nachbargrundstück eingehalten werden.
- Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze. Gemessen wird er bei Bäumen von der **Mitte des Stammes**, bei Sträuchern und Hecken von der **Mitte des Triebes, welcher der Grenze am nächsten steht**. Maßgebend ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb **aus dem Boden tritt**. Verzweigungen über der Erde bleiben ebenso unberücksichtigt wie eine eventuelle Neigung des Stammes oder Triebes zur Grenze hin.
- Die Höhe der Pflanze ist grundsätzlich von der Stelle aus zu messen, an der diese **aus dem Boden tritt**.

Abstandsregeln für Bäume (im Wald):

• **Wald grenzt an Wald**

Mindestabstand nur 0,5 Meter, auch bei über 2 Meter hohen Bäumen (Art. 47 Abs. 2 AGBGB)

• **Wald grenzt an landwirtschaftlich genutztes Grundstück**

Bei Bäumen mit mehr als 2 Meter Höhe beträgt der Mindestabstand 4 Meter, wenn die wirtschaftliche Bestimmung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt würde (Art. 48 Abs. 1 AGBGB). Dies gilt nicht bei der Verjüngung eines Bestandes auf einem Grundstück, das vor dem 01.01.1900 bereits mit Wald bestanden war. In diesem Fall können höchstens 2 Meter Abstand verlangt werden (Art. 51 Abs. 2 AGBGB)

• **Erstaufforstung**

Der einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Erlaubnis als Auflage größer als nach den Vorschriften des AGBGB festgesetzt werden (Art. 16 Abs. 3 BayWaldG). Weitere Details sind in der Erstaufforstungsrichtlinie (ErstAuffR) zusammengefasst.

GRENZBÄUME:

Grenzbäume und Grenzsträucher:

Ein Grenzbaum ist der, auf der Grenze zwischen mehreren Grundstücken stehende Baum. Maßgebend kommt es auf den Stamm an, und zwar an der Stelle, an der dieser aus dem Boden tritt. Unerheblich ist, ob die Grenze mitten oder seitlich durch den Stamm verläuft. Gleiches gilt für den Grenzstrauch.

Bei Grenzbäumen und Grenzsträuchern gilt:

- Die Früchte - und nach dem Fällen auch das Holz - stehen den Nachbarn zu gleichen Teilen zu (§ 923 Abs. 1 BGB).
- Beide Seiten haben jederzeit das Recht, die Beseitigung des Grenzbaumes oder -strauches zu verlangen, solange dieser nicht als Grenzzeichen dient (§ 923 Abs. 2 BGB, zum Grenzzeichen vgl. Ziffer 3.1., Seite 16).
- Die Kosten der Beseitigung tragen grundsätzlich beide zu gleichen Teilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Seite auf ihr Recht an dem Baum bzw. Strauch (d.h. vor allem auf ihren Anteil am Holz) verzichtet. In diesem Fall trägt der Beseitigende die Kosten allein.

Ansprüche bei Nichteinhaltung der Abstände:

Ein Verstoß gegen die Abstandsvorschriften hat in der Regel zur Folge, dass der Nachbar die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Abstands verlangen kann. Der Nachbar kann zum Beispiel

darauf bestehen, dass ein Strauch, der weniger als 0,5 Meter entfernt von der Grenze wächst, entfernt wird oder dass ein 2,50 Meter hoher Baum, der weniger als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt steht, auf 2 Meter zurückgeschnitten wird.

Verjährung:

Den Anspruch auf Beseitigung oder Rückschnitt muss der Nachbar nicht geltend machen, wenn ihn der Strauch oder die Hecke nicht stört. Aber Achtung: Der Anspruch unterliegt der Verjährung! Die Verjährungsfrist beträgt gemäß Art. 52 Abs. 1 AGBGB fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Verjährungsfrist gilt nur für die jeweilige Pflanze. Wird zum Beispiel eine Birke entfernt und durch eine Buche ersetzt, so beginnt für die Buche die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Werden die Pflanzen regelmäßig zurückgeschnitten, entsteht der Anspruch auf Beseitigung mit jeder Überschreitung der zulässigen Gesamthöhe erneut. Damit beginnt auch jedes Mal die Verjährung erneut zu laufen. Die Verjährung beginnt aber nicht neu zu laufen, wenn es einen Eigentümerwechsel des Nachbargrundstücks gibt. Insoweit kommt es nicht auf die Kenntnis der neuen Eigentümer an. Vielmehr müssen die neuen Eigentümer die bereits laufende Verjährung durch ihre Vorgänger gegen sich gelten lassen. Das bedeutet, dass die Kenntnis und damit die laufende Verjährung oder auch die bereits eingetretene Verjährung vom vorherigen Eigentümer übernommen wird.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben:

Aus naturschutzrechtlichen Vorgaben kann sich ergeben, dass der Anspruch auf Beseitigung oder Rückschnitt der Pflanze nicht durchgesetzt werden kann. Dies kann beispielsweise in den folgenden Fällen relevant werden: > Ist ein Baum durch eine gemeindliche Baumschutzverordnung geschützt, so treten nach herrschender Meinung die Grenzabstandsvorschriften zurück. Der Nachbar kann eine Beseitigung oder einen Rückschnitt des Baumes in diesem Fall nur gemäß den Bestimmungen der Baumschutzverordnung verlangen. Regelmäßig ist zur Fällung oder Veränderung des Baumes eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. > Bei der Beseitigung und dem Rückschnitt von Pflanzen sind die gesetzlich festgelegten Schnittperioden nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) zu be-

achten. Danach ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume sind in dieser Zeit zulässig. Auch hinsichtlich der zulässigen Bepflanzung können vorrangige Bestimmungen in einem örtlichen Bebauungsplan oder einer sonstigen gemeindlichen Satzung bestehen.

VERSCHIEDENE NACHBARSCHAFTSREGELN:

Überhang von Zweigen (Baum auf dem Nachbargrundstück):

Im Fall von überhängenden Ästen oder Zweigen ist ein Grundstückseigentümer nach § 910 Abs. 1 BGB berechtigt, sie zu entfernen und zu behalten, wenn dieser dem Eigentümer des Nachbargrundstücks zuvor eine **angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat. Erst wenn diese Frist verstrichen ist**, darf man selbst zur Säge oder Gartenschere greifen. Bei der Fristsetzung muss im Übrigen z.B. die Wachstums- und Obsterntezeit berücksichtigt werden. Voraussetzung für das Recht, die Äste abzuschneiden, ist auch hier immer, dass die Grundstücksnutzung beeinträchtigt wird (§ 910 Abs. 2 BGB).

Nach aktueller Rechtsprechung des BGH ist hierfür aber keine unmittelbare Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch den Überhang erforderlich. Eine solche würde z.B. vorliegen, wenn ohne die Beseitigung ein geplantes Gartenhaus nicht errichtet werden könnte. Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist jedoch gerade nicht mehr erforderlich, vielmehr sind auch mittelbare Beeinträchtigungen der überhängenden Äste und Zweige erfasst, wie etwa durch das Abfallen von Laub.

Dies gilt lt. BGH selbst dann, wenn das Abschneiden der überhängenden Äste die Standsicherheit des Baumes gefährden oder das Absterben des Baumes drohen würde.

Das Selbsthilferecht gemäß § 910 BGB verjährt nicht, da es sich um ein Recht aus dem Eigentum handelt.

Die Frucht am überhängenden Zweig gehört noch dem Nachbarn, auf dessen Grundstück der Baum steht. Man darf also den Apfel nicht pflücken, der am Zweig hängt. Vielmehr darf der Nachbar mit dem Apfelpflücker über den Zaun greifen und sich seine Früchte vom Zweig holen.

Abgefallene Früchte:

Abgefallene Früchte hingegen (sogenanntes „Fallobst“) gehören grundsätzlich

lich dem, auf dessen Grundstück sie fallen. Der Eigentümer des Baumes darf sie also nicht vom fremden Grundstück aufsammeln.

Auf ein Nachbargrundstück gefallener Baum:

Das Eigentum an dem Baum besitzt der Eigentümer, auf dessen Grundstück der Baum stand (Ausnahme Grenzbaum). Auch das Absägen des Baumes ändert nichts an dem Eigentumsrecht am Holz. Sofern der umgefallene Baum weder einen Schaden verursacht hat, noch eine Behinderung darstellt, sollten Sie dennoch den Baumbesitzer kontaktieren und ihn darauf hinweisen. Selbstverständlich können Sie die Beseitigung verlangen.

Bei eigenmächtigem Handeln durch den Grundstücksbesitzer auf dessen Grundstück der Baum liegt (unsachgemäßes Zersägen von Wertholz), können Schadenersatzansprüche entstehen. Deshalb vermeiden Sie voreiliges und unverhältnismäßiges Handeln.

Zaun an der Grundstücksgrenze:

Errichtet ein Grundstückseigentümer einen Zaun nur auf dem eigenen Grundstück (an der Grenze), so muss der Nachbar dies grundsätzlich hinnehmen (insoweit sind aber die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beachten).

Ralf Keller
Forstlicher Mitarbeiter

sogar beschädigen können, rund um den Weg herum entfernt. Typischerweise müssen mindestens alle Äste und Sträucher, die in den Weg reichen, bis auf eine Höhe von 4,5 Metern entfernt werden. Sinnvollerweise wird der Lichtraumprofilschnitt etwas großzügiger ausgeführt, damit die Äste erst noch etwas Zeit benötigen, erneut zum Problem für den LKW zu werden. Somit sollte das freigeschnittene Lichtraumprofil mindestens 4,5 Meter in der Breite als auch 4,5 Meter Höhe oder mehr betragen. Dann ist ein Lichtraumprofilschnitt nur etwa ein bis zweimal im Jahrzehnt notwendig. Neben den Vorteilen für den LKW-Fahrer hat der Lichtraumprofilschnitt auch einen direkten Vorteil für den Wald- bzw. Wegebesitzer, da die Wegeoberfläche durch den höheren Lichteinfall schneller abtrocknet und dadurch widerstandsfähiger und tragfähiger wird.

Zur Durchführung des Lichtraumprofilschnitts gibt es spezielle Anbaugeräte für Schlepper, die sogenannten Lichtraumprofilschneider. Lässt man den Lichtraumprofilschnitt von Unternehmen mit entsprechenden Geräten durchführen, entstehen in der Regel Kosten von 0,5 bis 1 € je Laufmeter Weg.

2. Pflege der Seitengräben:

Die Gräben an der Wegflanke dienen der fortlaufenden Entwässerung des Weges. Da sich die Gräben in der Regel am tiefsten Punkt des Geländes befinden, sammeln sich permanent Ablagerungen wie Laub und Äste darin. Weiterhin werden die Gräben von Gras und sonstigem Bewuchs nach und nach zugewachsen. Hierdurch wird der Wasserabfluss mehr und mehr behindert, wodurch schließlich Schäden am Wegeprofil entstehen. Daher müssen alle Wegegräben ein bis zweimal im Jahrzehnt nachprofiliert, also frisch aufgegraben werden. Ebenso müssen die Durchlässe regelmäßig kontrolliert und offengehalten werden. Die Grabenpflege sollte aus Rücksichtnahme auf Amphibien vorzugsweise im Herbst erfolgen.

Zur Durchführung der Grabenpflege werden meist Radbagger mit einer speziell angepassten Baggerschaufel verwendet. Lässt man die Pflege von Unternehmen mit entsprechenden Geräten durchführen, entstehen Kosten, die ungefähr im Bereich von 0,5 bis 1 € je Laufmeter Weg liegen.

3. Pflege der Deckschicht

Durch die Befahrung des Forstweges wird permanent Steinmaterial nach außen an die Wegeränder und Wegeböschung verfrachtet. Dieses muss über spezielle Planierschilder, z.B. das sogenannte R2-Gerät, immer wieder auf das Wege-

sinnere gezogen und gleichmäßig auf der Fahrbahn verteilt werden. Nur so ist gewährleistet, dass über lange Zeiträume ein uhrglasförmiges Regelprofil erhalten bleibt, wodurch schwerwiegende Wegeschäden z.B. Schlaglöcher verhindert werden. Die Pflegegeräte greifen dabei nur wenige Zentimeter in die Deckschicht ein und entfernen dabei gleichzeitig vorhandene Vegetation, wie Gras und Moos, die die Entwässerung des Weges behindert. In der Regel sind 3-5 Pflegedurchgänge pro Jahr notwendig, um das Wegeprofil zu erhalten. Idealerweise erfolgt die Pflege bei leicht feuchter Witterung.

Lässt man die Deckschichtpflege von Unternehmen mit entsprechenden Geräten durchführen, entstehen in etwa Kosten von 0,05 bis 0,1 € je Laufmeter Weg.

Wegeunterhalt gemeinsam organisieren:

Da der Privatwald meist aus sehr vielen, kleinen Waldgrundstücken besteht, ist ein Waldeigentümer allein kaum in der Lage, seinen Waldweg sinnvoll zu pflegen. Daher ist es notwendig, dass die verschiedenen auf den Weg angewiesenen Waldeigentümer zusammenarbeiten und die Pflegekosten möglichst gemeinsam tragen. Dies kann zum Beispiel über die Jagdgenossenschaft organisiert werden, wo auch das Geld aus den Jagdpachteinnahmen gebündelt wird und ggf. für den Wegeunterhalt verwendet werden kann. Denn es bleibt zu bedenken, dass ohne dauerhaft schwerlastbefahrbare Waldwege eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder nicht möglich ist.

Christian Hartmann AELF Coburg-Kulmbach

Instandhaltung Forstwege

Eine sachgemäße, fortlaufende Instandhaltung der Forstwege ist Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf der Holzabfuhr, sowie für eine lange Lebensdauer derselbigen. Entsprechend wichtig ist es, sich fortlaufend um die Pflege seiner Forstwege zu kümmern.



Quelle: Forstpraxis

Bei der Instandhaltung von Forstwegen fallen folgende Arbeitsschritte an:

1. Lichtraumprofilschnitt:

Beim Lichtraumprofilschnitt werden Bäume, Äste und Sträucher, die dem Holzabfuhr-LKW bis ans oder ins Fahrerhaus reichen und dadurch dessen Sicht und Fahrt behindern oder das Fahrzeug

Lohnunternehmen Christian Weyer



- Wald begründen und pflegen
- Holz fällen, aufarbeiten und rücken
- Lohndrusch
- Pressen

Waldweg 10
96250 Unterbrunn

Tel./Fax: 09547/603686
Mobil: 0172/8312167

Termine

- 27.12.2023 - 07.01.2024: Geschäftsstelle geschlossen
 20.01.2024 - 10.00 Uhr: Nachbesprechung Submission/Versteigerung (Wertholzlagerplatz Strullendorf)
 Ende Januar 2024: Motorsägen-Lehrgang (2-tägig) - Termin wird noch bekanntgegeben. Interessenten können sich in der Geschäftsstelle vormerken lassen
 09.02.2024: Abgabeschluss Pflanzenbestellung Frühjahr 2024
 15.02.2024: Seilwindenkurs - Anmeldung in der Geschäftsstelle. Ort der Veranstaltung wird noch bekanntgegeben
 01.03.2024 - 19:30 Uhr: Vortrag Bäume im Zeichen des Klimawandels (Klaus Körber, LWG Veitshöchheim anschließend Jahreshauptversammlung (Katzogelhalle Hochstadt))

Termine AELF Coburg-Kulmbach - Bildungsprogramm Wald

Themen:

Klimawandel und Baumarteneignung, Waldschutz, Wiederbewaldung/Kulturen, Waldrecht, Förderung, Pflanzschulung und Waldbau
 5 Termine online und 2 Praxistermine im Wald
 Anmeldeschluss voraussichtlich 14.01.2024
 Beginn: 30.01.2024
 Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des AELF Coburg-Kulmbach (www.aelf-ck.bayern.de/forstwirtschaft)

60. Geburtstag Robert Hümmer



Am 11.11.2023 feierte 1. Vorsitzender Robert Hümmer 60. Geburtstag. Es gratulierten WBV-Geschäftsführer Harald Quinger, 2. Vorsitzender Tobias Püls und Kassier Matthias Hatzold.

Rückewagen

Der neue Rückewagen geht in Betrieb. Bei der Ausleihe wird eine Kautions von 50,00 € erhoben, die bei der Rückgabe erstattet wird, wenn der Rückewagen ordnungsgemäß gereinigt zurückgebracht wird.
 Bitte beachten Sie, dass eine dreipolige Steckdose für die Bedienung des Kranes erforderlich ist.

Techn. Daten:

Kranreichweite: 7,50 m
 zul. Gesamtgewicht auf öffentlichen Straßen: 8 t
 Ladevolumen: 10 Rm bei 5,10 m Fixlängen
 Rahmenverlängerung (einschiebbar)
 Auflaufgebremst mit Rückfahrautomatik
 Rüttelzähler und Stundenzähler
 Standort ist in Kaspauer bei Waldwart Werner
 Dauer. Kontakt: 09575 514 (Mailbox nutzen)



Neue Dienstwagen

Nachdem der alte Dienstwagen in die Jahre gekommen war, wurde ein neuer Dacia Duster angeschafft. Da wir mittlerweile vier forstliche Mitarbeiter beschäftigen, war außerdem noch ein zusätzliches Fahrzeug notwendig geworden.



Unsere Mitarbeiter erreichen Sie telefonisch unter folgenden Rufnummern:

Harald Quinger 0151 40070683
 (Geschäftsführer - Bereich Bad Staffelstein/Ebensfeld)
Dr. David Gruber 0171 1926500
 (forstlicher Mitarbeiter - Bereich Weismain/Jura)
Klaus Weiß 0151 59945760
 (forstlicher Mitarbeiter - Bereich Main/Steinach/Rodach/Burgkunstadt)
Ralf Keller 0151 59947833
 (forstlicher Mitarbeiter)

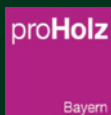
Impressum

Waldbesitzervereinigung
 Lichtenfels-Staffelstein w.V.
 Kronacher Str. 23
 96215 Lichtenfels
 Telefon: 09571 73563
 E-Mail: info@wbv-lif-sta.de

1. Vorstand Robert Hümmer,
 Geschäftsführer Harald Quinger

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr: 9-10 Uhr
 Di, Do: 9-12 Uhr

Bankverbindung:
 IBAN DE69 7706 1004 0107 1592 18
 Steuernummer: 212/111/60508



Die WBV begrüßt seit Oktober 2023 folgende neue Mitglieder:

Name	Vorname	Ort
Günther	Harald	Michelau/Ofr.
Gutgesell	Matthias	Bamberg
Haas	Hildegard	Lichtenfels
Klieme	Niklas	Lichtenfels
Müller	Claudia	Strullendorf
Nastvogel	Otto	Altenkunstadt
Precklein	Christian	Itzgrund
Schüpferling	Michael	Hochstadt/Main